

Satzung und Jugendordnung

des

**FUSSBALLVEREIN 1919
BUDENHEIM E.V.**



Unsere Vereinssatzung und Jugendordnung findet man auch im Internet unter:

www.fvb-1919.de oder www.fvbudenheim.de !!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Satzung</i> _____	3
§ 1 Name, Sitz und Zweck _____	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft _____	3
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft _____	3
§ 4 Beiträge _____	4
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit _____	4
§ 6 Maßregelungen _____	4
§ 7 Vereinsorgane _____	5
§ 8 Mitgliederversammlung _____	5
§ 9 Vorstand _____	6
§ 10 Jugendabteilung _____	7
§ 11 Mitarbeiterkreis _____	7
§ 12 Ehrengericht _____	8
§ 13 Ausschüsse _____	8
§ 14 Abteilungen _____	8
§ 15 Protokollierung der Sitzungen _____	8
§ 16 Wahlen _____	9
§ 17 Kassenprüfung _____	9
§ 18 Ehrungen _____	9
§ 19 Auflösung des Vereins _____	9
§ 20 Satzungsanerkennung _____	10
<i>Jugendordnung</i> _____	11
§ 1 Name und Mitgliedschaft _____	11
§ 2 Aufgaben _____	11
§ 3 Organe _____	11
§ 4 Vereinsjugendversammlung _____	11
§ 5 Jugendausschuss _____	12
§ 6 Verhältnis zum Verein _____	13
§ 7 Schlussbestimmung _____	13

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1.1.1946 in Budenheim neu gegründete Sportverein führt den Namen „Fußballverein 1919 Budenheim e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Budenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 14 VR 1094 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme wird durch den Vorstand eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Stichtage: 28.02.; 31.05.; 31.08.; 30.11.) zulässig. Die Mitgliedskarte und das Vereinseigentum sind unaufgefordert zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid hat das Mitglied die Möglichkeit, binnen einer Frist von acht Tagen, beim Ehrengericht Berufung einzulegen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt muss mit dem Anmeldeformular eine Bankeinzugsermächtigung ausgefüllt werden. Beträge unter EURO 10,00 Einzugssumme können nicht bearbeitet werden. Der Zahlungsmodus ist jährlich, halbjährlich und vierteljährlich. Der Beitrag wird am 01. des ersten Fälligkeitsmonats von der Bank eingezogen. Beiträge für Neuaufnahmen werden am 01. des Folgemonats nach Anmeldung eingezogen.

2. Auf Antrag kann einem Mitglied der monatliche Beitrag bei stichhaltiger Begründung durch den Vorstand gestundet oder herabgesetzt werden.
3. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern erklärt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Gemeinschaftsarbeit
 - a) Zur Erstellung, Erhaltung und Pflege von Sportstätten und Anlagen werden die Mitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten aufgerufen. Ausgenommen davon sind: Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 14 Jahren, Mitglieder über 65 Jahre, erwerbslose Schwerbehinderte und passive Mitglieder.
 - b) Die im Laufe des Jahres zu erbringenden Arbeitsstunden und das ersatzweise dafür zu entrichtende Entgelt bei nicht Ableistung werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgestellt und beschlossen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis

- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Wird der Verein für Strafen einzelner Mitglieder vom Sportbund oder den Fachverbänden haftbar gemacht, so kann vom Schuldigen Ersatz verlangt werden.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b) Vorstand
 - c) Jugendabteilung
 - d) Mitarbeiterkreis
 - e) Ehrengericht

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in jedem Jahr und sollte in den Monaten Mai/Juni, stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und in der Heimat-Zeitung Budenheim oder sonstigen Vereins-Nachrichten-Medien. Die auswärtswohnenden Mitglieder sind separat einzuladen (Post oder E-Mail). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Der Antragsteller muss persönlich erscheinen oder vertreten sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Wahlen finden nur in geheimer Abstimmung statt. Eine Abstimmung per Akklamation bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer.
10. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als zwei Ämter auf sich vereinigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:

mit den Positionen	1. Vorsitzende/r
	2. Vorsitzende/r (Stellvertreter)
	Schatzmeister/in
	Stellv. Schatzmeister/in (Mitgliederdatei)
	Schriftführer/in
	Stellv. Schriftführer/in
	(Satzungshüter, Protokollführer)
	Jugendleiter/in
 - b) Als Gesamtvorstand:

bestehend aus:	dem geschäftsführenden Vorstand
	Beisitzern (mindestens vier, höchstens sieben)
	Ressortleitern der Aktiven Mannschaften und evtl. anderen Abteilungen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.

4. Zu den Aufgaben des Gesamt-Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, sowie Ausschlussverhängung nach § 3, Absatz 3.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal monatlich zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Die Vorstandsmitglieder haben über die Diskussionen, während der Sitzungen, nach außen stillschweigen zu bewahren. Es sei denn, ein Vorstandsbeschluss hebt diese Schweigepflicht auf.

§ 10 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung und hat nach dieser eigenständig zu verfahren. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswart
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus drei Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören.
2. Das Ehrengericht kann mit dem Vorstand alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Man sollte nach Möglichkeit das Ehrengericht mit erfahrenden Repräsentanten besetzen und diese auf Lebenszeit im Amt belassen. Bei turnusmäßigen Vorstandswahlen sind die Ehrenmitglieder zu bestätigen.
3. Das Ehrengericht kann vom Vorstand, sowie von Mitgliedern, die sich vom Vorstand benachteiligt fühlen, angerufen werden.
4. Die Hauptaufgabe des Ehrengerichts besteht darin, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten.
5. Das Ehrengericht ist die letztmögliche, vereinsinterne Instanz bei Streitigkeiten.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamt-Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
5. Über die vom Vorstand zu Verfügung gestellten Mittel ist vierteljährlich unaufgefordert dem 1. Kassierer Rechenschaft abzulegen.

§ 15 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das angefertigte Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

In der Generalversammlung soll mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

§ 18 Ehrungen

1. Ehrungen können gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgesprochen werden. Über Ehrungen und deren Maß entscheidet der Vorstand. Ehrungen werden in der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen ausgesprochen.
2. Ehrungen können in folgenden Stufen ausgesprochen werden:
 - a) durch Verleihung einer Ehrenurkunde für besondere Verdienste
 - b) durch Verleihung der Sportnadel in Bronze, Silber oder Gold
 - c) durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
 - d) durch Ehrung zum Ehrenmitglied; die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann.
3. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
 - c) Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeindeverwaltung 55257 Budenheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich und zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Satzungsanerkennung

1. Durch Eintritt in den Verein wird diese Vereins-Satzung anerkannt. Das Aufnahmegesuch muss diesen Passus enthalten.
2. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung ausgehändigt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 1975 genehmigt.

Satzungsänderungen in den Mitgliederversammlungen am

23. Juli 1982
10. Mai 1985
5. Mai 1988
16. Juni 1989
24. Mai 1991
14. Mai 2004
16. November 2012
27. November 2015
29. April 2016
20. September 2019
14. Oktober 2022

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 10 der Vereinssatzung des Fußballverein 1919 Budenheim e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendabteilung des Fußballverein 1919 Budenheim e.V.
Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Fußballverein 1919 Budenheim e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend der Sportvereins sind . . .

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) Jugendversammlung von Fachabteilungen und -ausschüssen

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und der Vereinsjugendleiter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl der Jugendsprecher
- c) Änderungen der Jugendordnung
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm
- f) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendtrainern und –betreuern
- d) den Jugendsprechern

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- f) Einberufung der Vereinsjugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung anzufertigen, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

Die Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 1991 genehmigt.

Fördert die Jugendarbeit in unserem Fußballverein,



werdet Mitglied im



Förderverein FV 1919 Budenheim e.V.